

Schulleitung

## **Paragraph 38** **(Für Abwesenheiten von einem Halbtage bis zu zwei ganzen Tagen)**

### **Paragraph 38**

Auf Gesuch der Eltern haben Schüler\*innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Schulgesetz). Die 4 freien Schulhalbtage pro Schuljahr können bis zu 2 ganzen freien Schultagen kumuliert werden. Die betroffenen Lehrpersonen sind 5 Tage im Voraus zu informieren. Ausgenommen davon sind offizielle Schulanlässe wie zum Beispiel Sporttag und Projekttag.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Allfällige verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.